

Ablaufschema Bauleitplanverfahren

BAULEITPLAN gemäß § 1 Abs. 2 BauGB	
Flächennutzungsplan (F-Plan) § 5 BauGB	Bebauungsplan (B-Plan) § 8 BauGB
Aufstellungsbeschluss	
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	
Vorläufige Planfassung (Vorentwurf) Erstellung durch Planungsbüro	
Planungsanzeige (an die Landesplanungsbehörde) gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz	
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung meist gesonderte oder abendliche Informationsveranstaltung mit der Möglichkeit der Äußerung und Erörterung gemäß § 1 Abs. 1 Landesplanungsgesetz	Frühzeitige Behördenbeteiligung (sog. SCOPING-Verfahren) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Abstimmung mit den Nachbargemeinden (bekommen Planentwurf zugesandt) gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	
Entwurf der Planunterlagen Überarbeitung der vorläufigen Planfassung als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung von Behörden, TöB und Bürgern	
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss inkl. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung durch die Gemeindevertretung	
Bekanntmachung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses gemäß Hauptsatzung/BekanntmachungsVO gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
(formelle) Öffentlichkeitsbeteiligung in der Regel für die Dauer eines Monats in der Verwaltung, während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen abgegeben werden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen ggfs. Einarbeitung in die Planung und wiederholte Auslegung (und erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss) Abwägung durch die Gemeindevertretung	
abschließender Beschluss der endgültigen Planfassung inkl. Abwägung der Stellungnahmen durch die Gemeindevertretung	Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) der endgültigen Planfassung inkl. Abwägung der Stellungnahmen durch die Gemeindevertretung
Mitteilung über das Abwägungsergebnis an die Einsender (Behörden, TöB, Privatpersonen)	
Einreichung des Planes an das Innenministerium	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
Genehmigung des Planes durch das Innenministerium gemäß § 6 Abs. 1 BauGB	Plan ist rechtsverbindlich 1 Tag nach der Bekanntmachung
Bekanntmachung der Genehmigung gemäß Hauptsatzung/BekanntmachungsVO gemäß § 6 Abs. 5 BauGB	
Plan ist wirksam 1 Tag nach der Bekanntmachung zzgl. zusammenfassende Erklärung § 6a Abs. 1 BauGB	nach erfolgter Bekanntmachung der Genehmigung des FNP's kann die Bekanntmachung des BPL erfolgen

Alle Beschlüsse der Gemeindevertretung zu den Bauleitplanverfahren sind öffentlich und werden i. d. R. in öffentlicher Sitzung des Bauausschusses vorbereitet.